



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 01. Oktober 2022

Nr. 39

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen S. 549 – Antrag des Einzelunternehmens Polat, Mikayil, Jung-Stilling-Str.64, 44867 Bochum auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte) S. 550 – Planfeststellungsantrag für die 2. Umlegung der Leitung Nr. 001/016/002 in Herne S. 551 – BEKANNTMACHUNG nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – (UVP) – Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben „2. Umleitung der Leitung Nr. 001/016/002 in Herne“ S. 553

– Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 553 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und dem Ennepe-Ruhr-Kreis über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft S. 556

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 575 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 575 + S. 576 – Aufgebot der Sparkasse Hattin-gen S. 576 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 576

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 577

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

624. Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen G 0034/22

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.10.2022
900-0060479-0003/IBG-0005-G34/22-Ue

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP

Die Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen, hat mit Datum vom 16.03.2022, eingegangen am 12.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen auf Ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26., Gemarkung Meinerzhagen Flur 35, Flurstück Flurstücke 182, 582, Flur 38, Flurstück 1080 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Einsatz von reinem Chlorgas anstelle von Gasgemisch (5 Vol.-% Chlor., 95 Vol.-% Argon) in der Gas-Mischstation der NG4 zur Herstellung von Gießgas (0,5 Vol.-% Chlor, 99,5 Vol.-% Argon)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP (Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen)

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erheb-

liche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgenden Aspekte:

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegen keine Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG i. V. m. § 63 BauO NRW.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Uebing

(340) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 549

625. Antrag des Einzelunternehmens Polat, Mikayil, Jung-Stilling-Str.64, 44867 Bochum auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.10.2022
900-015855-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Das Einzelunternehmen Polat, Mikayil, **Jung-Stilling-Str.64, 44867 Bochum** beantragt die Genehmigung für die **Errichtung und Betrieb einer Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte)** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf seinem Grundstück in **44867 Bochum, Jung-Stilling-Str.64, Gemarkung Westenfeld, Flur 3, Flurstück 564,353**.

Am o.g. Standort wird eine baurechtlich genehmigte Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte) betrieben und soll nun erweitert werden.

Der Betrieb der Behandlungs- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Elektroaltgeräte) umfasst insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 100: Halle 1 (Lagern und Behandeln von Abfällen-Demontage, Sortierung)

BE 200: Halle 2 (Datensicherung und -löschung, Demontage ITK-Geräte)

BE 300: Freilager-, Annahme und Verladebereich (Lagern von Abfällen)

Nebenbetriebseinheiten: Bodenwaage, Verwaltung, Sozialräume.

Angaben zur Kapazität:

Behandeln von gefährlichen Abfällen: 23 t/d

Zeitweiliges Lagern von gefährlichen Abfällen: 200t

Zeitweiliges Lagern von nicht gefährlichen Abfällen: 200t

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin im Einschichtbetrieb Montag bis Freitag von 07:00 Uhr - 20.00 Uhr (Kernarbeitszeit 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) erfolgen.

Die geänderte Anlage soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Die Behandlung und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen überschreitet durch das beantragte Vorhaben den Schwellenwert von 10t/d bzw. 50t, so dass die Anlage zu den unter Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur gehört.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 10.10.2022 bis einschließlich 09.11.2022

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund,

Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 427

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

Technisches Rathaus Stadt Bochum

Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210

Montags, dienstags, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr

mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefonnummer 02931/82-5451 (Frau Schniedermeier)

2. bei der Stadt Bochum unter der Telefonnummer 0234/910-1717 (Herr Sanfilippo)

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 10.10.2022 bis einschließlich 09.12.2022** schriftlich bei den Stellen, bei denen der

Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 11.01.2023 um 10:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal, Historisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum

statt und kann falls erforderlich am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Anlage liegt im Gewerbegebiet Gewerbepark Wattenscheid West innerhalb eines vorhandenen Gebäudes und wird darin erweitert. Die bebaute Fläche wird nicht verändert. Eine zusätzliche Versiegelung ist nicht notwendig.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin einschichtig Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Kernarbeitszeit: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr) erfolgen.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Die vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zur nächst benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten.

Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlagenänderung. Die aktuelle Geräuschimmissionssituation wird daher durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert.

In der Anlage werden - wie bisher - keine Stoffe eingesetzt, deren Emissionen Emissionswerten gem. TA Luft unterliegen. Eine negative Beeinflussung der Nachbarn oder der Umwelt durch Luftimmissionen ist nicht gegeben.

Durch den Betrieb der Anlage treten keine besonderen Geruchsmissionen auf, welche die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beeinträchtigen können. Nachteilige Auswirkungen durch Geruchsemissionen sind nicht zu befürchten.

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Bei dem Einzelunternehmen Polat, Mikayil handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Schniedermeier

(781)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 550

626. Planfeststellungsantrag für die 2. Umlegung der Leitung Nr. 001/016/002 in Herne

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.09.2022
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
66.21.3.3-2022-2

BEKANNTMACHUNG

Die Open Grid Europe GmbH hat für die 2. Umlegung der Leitung Nr. 001/016/002 in Herne am 07.09.2022 einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist Bau und Betrieb der 2. Umlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 001/016/002. Bei der Leitung handelt es sich um eine in Betrieb befindliche oberirdische Ferngastransportleitung. Zur langfristigen Absicherung der Transportverfügbarkeit soll die Leitung in der Nennweite DN 300 auf einer Länge von 402 m erdverlegt

werden. Nördlich des Evonik-Chemieparks, im Bereich der Herzogstraße, soll die neue Leitung angebunden und von dort in Richtung Süden bis zur bestehenden Übergabestation auf dem Gelände der Evonik geführt werden. Als zusätzliche Funktion soll die Leitung eine bisher noch nicht integrierte Absperrmöglichkeit erhalten, die durch eine neu zu errichtende Armaturenstation realisiert wird.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen werden Grundstücke in folgender Gemarkung beansprucht:

Stadt Herne, Gemarkung Wanne-Eickel

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit

**vom 04.10.2022 bis zum 03.11.2022
(einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-468>

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur Planfeststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch in der Stadt Herne unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

	Öffnungszeiten
Stadt Herne	Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Technisches Rathaus	Fr. 08:00 - 13:00 Uhr
Haus B	
Langekampstr. 36	
44652 Herne	

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann von Beginn bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dies ist bis einschließlich zum

17. November 2022,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei der Stadt Herne (siehe oben) Einwendung gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen. Einwendungen werden der Vor-

habenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung: **<https://www.bra.nrw.de/4003085>**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte E-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden. Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **<https://www.bra.nrw.de/-316>** verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben wurde zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Demnach besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben ha-

ben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 43a EnWG), wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Anhörungsverfahren oder in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungsperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Im Auftrag
gez. Alcinkaya

(780) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 551

627. BEKANNTMACHUNG
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – (UVPG)
Antrag der Open Grid Europe GmbH
für das Vorhaben „2. Umleitung der Leitung
Nr. 001/016/002 in Herne“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.09.2022
66.21.3.3-2022-2

Die Open Grid Europe GmbH plant die 2. Umlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 001/016/002 in Herne. Bei der Leitung handelt es sich um eine in Betrieb befindliche oberirdische Ferngastransportleitung. Zur

langfristigen Absicherung der Transportverfügbarkeit soll die Leitung in der Nennweite DN 300 auf einer Länge von 402 m erdverlegt werden. Nördlich des Evonik-Chemieparks, im Bereich der Herzogstraße, soll die neue Leitung angebunden und von dort in Richtung Süden bis zur bestehenden Übergabestation auf dem Gelände der Evonik geführt werden. Als zusätzliche Funktion soll die Leitung eine bisher noch nicht integrierte Absperrmöglichkeit erhalten, die durch eine neu zu errichtende Armaturenstation realisiert wird.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist, da der Bau der Anlage im Jahr 1954 erfolgte. Das Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet nicht den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG.

Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm) genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von möglichen Lebensräumen. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv industriell und gewerblich genutzt und durch die vorhandene Leitung technisch überprägt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Rehfeuter

(245) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 553

628. Festsetzung gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2)
Landeswassergesetz (LWG)

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 10.08.2022
54.50.85-016

Erläuterungen und Hinweise
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Lippe, Quabbe, Troitzbach, Gieseler,
Glasebach, Südliche Umflut, Weihe, Scheinebach,
Brandenbäumer Bach, Störmeder Bach, Geseker
Bach und Osterschledde in der Managementeinheit
Lippe Lippborg-Paderborn (ME_LIP_1700)

**gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Lippe die Bezirksregierung Arnsberg für die übrigen Gewässer im Kreis Soest die Untere Wasserbehörde vom Kreis Soest und für die übrigen Gewässer auf dem Stadtgebiet Hamm, die Untere Wasserbehörde der Stadt Hamm.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt handelt Ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:120.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn (ME_LIP_1700) für alle oben genannten Gewässer im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, den 01.10.2022

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungs-
gebiete der Gewässer Lippe, Quabbe, Troitzbach,
Steinbach, Gieseler, Glasebach, Südliche Umflut,
Weihe, Scheinebach, Brandenbaumer Bach /
Geseker Bach, Störmeder Bach und Osterschledde
in der Managementeinheit Lippe Lippborg-
Paderborn (ME_LIP_1700), Az.: 54.50.85-016
im Regierungsbezirk Arnsberg
– Überschwemmungsgebietsverordnung
ME_LIP_1700 –
– Az: 54.50.78.-016**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV.

- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Lippe Lippborg-Paderborn, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_LIP_1700 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- Störmeder Bach von der Mündung in den Brandenbaumer Bach bei Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 1,1 nördlich dem Vitusweg, und Osterschledde von Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 10,668 an der Grenze zur Bezirksregierung Detmold.
- Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-016 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der kreisfreien Stadt Hamm, Gemeinde Lippetal, Stadt Lippstadt, Stadt Erwitte, Stadt Geseke sowie beim Kreis Soest während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

- Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe im Bereich der Stadt Hamm sowie der Kreise Soest und Unna erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 42 am 16. Oktober 2004 für den Bereich des Kreis Soest sowie der Stadt Hamm von der Stadtgrenze zum Kreis Soest bis Fluss-km 139,12 der Lippe sowie
- die vorläufige Sicherung des ermittelten, in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebietes der Quabbe für die Gemeinde Lippetal im Kreis Soest erschienen im Amtsblatt Nr. 49 am 08. Dezember 2012 außer Kraft.

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 553

Amtsblatt Nr. 39 / 2022 **555**

**629. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Bochum und dem Ennepe-
Ruhr-Kreis über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I
Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“
(LAI) für den Bereich Personalwirtschaft**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 8. 2022
31.04.01.01-009/2022-009

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

über den Betrieb des IT-Verfahrens

P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges

„LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft

Zwischen der

Stadt Bochum

Vertreten durch den Oberbürgermeister

Willy-Brandt-Platz 2-4

44777 Bochum

**- nachfolgend Auftragnehmer genannt -
und dem**

Ennepe-Ruhr-Kreis

Vertreten durch den Landrat

Hauptstraße 92

58332 Schwelm

**- nachfolgend Auftraggeber genannt -
Vertragsnummer CTR02504**

Präambel

Mit der Errichtung eines Competence-Center Personalwirtschaft (CCPW) im Jahr 2004 ermöglicht der Auftragnehmer kommunalen Kooperationspartnern die Nutzung von P&I LOGA und erbringt Serviceleistungen für die Auftraggeber, indem insbesondere die Standardsoftware P&I LOGA als CCPW-Standard für die Anwendung im Bereich des öffentlichen Dienstes konfiguriert wird.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungsbeziehungen gegenüber der P&I AG neu strukturiert und mit einem Upgrade auf das Lizenzmodell LogaAll-in (LAI) vereinheitlicht. In deren Mittelpunkt steht die zeitlich befristete Überlassung von P&I LogaAll-In als Appliance inklusive der damit korrespondierenden Services seitens der P&I AG.

Mit den bisherigen Kooperationspartnern/Vertragspartnern wird eine Fortsetzung der Kooperation im Bereich Personalwirtschaft auf Basis von P&I LogaAll-in angestrebt. Dazu müssen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer neue Verträge auf Basis des Lizenzmodells LogaAll-in geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Auftragnehmer und der Auftraggeber auf Basis der §§ 1 und 23 Abs. 1, 2 Alt., Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - folgende mandatierte Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Nutzung des Produktes P&I LogaAll-in (Anlage 4) ein. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Leistungsaustausch zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu regeln. Der Auftraggeber ist mit Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, dieses Nutzungsrecht an Dritte weiter zu geben.

Voraussetzung für die produktive Nutzung von P&I LogaAll-In ist die Durchführung einer erfolgreichen Mi-

gration auf die sog. LogaAll-in Appliance (für den Betrieb von P&I Loga optimierte Server). Diese LAI-Appliances sind Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen der Stadt Bochum und der P&I AG. Sie werden seitens der P&I AG bereit gestellt und im DATACENTER der P&I AG in Wiesbaden betrieben.

Im Rahmen des Migrationsprojektes werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um den Kooperationspartnern die Datenerfassung und Verarbeitung unter Erhalt der vollständigen Rückrechnungsfähigkeit ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf P&I LogaAll-in in gewohnter Weise mit LogaWeb zu ermöglichen. Die Nutzung von HCM wird zwingend auf die Nutzung von P&I LOGA3 - im Rahmen der technischen Möglichkeiten von P&I LOGA3 als Mitarbeiter und Führungskräfte Self-Service-Portal – bzw. auf LogaWeb und so zeitnah als möglich umgestellt.

Soweit die Migrationsphase zu Vertragsbeginn noch nicht begonnen hat oder noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird der Auftragnehmer die Migration sobald möglich vornehmen. In der Zwischenzeit wird der Auftragnehmer die bisherigen Loga-Systeme vorübergehend weiterhin betreiben, um die Nutzungsmöglichkeit von LogaWeb und P&I HCM (sofern im bisherigen Nutzungsumfang des Auftragnehmers enthalten) durch den Auftraggeber sicher zu stellen.

§ 2

Aufgaben des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber die Nutzung von P&I Loga auf Basis der Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der P&I AG betreffend LogaAll-in. Diese sehen Bereitstellungs- und Mitwirkungspflichten am Gesamtsystem (Hosting) seitens der P&I AG vor. Auf dieser Basis gewährleistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die weitere Verwendung von P&I Loga den ordnungsgemäßen Betrieb, eine Verfügbarkeit der Anwendung gemäß Leistungsbeschreibung sowie die Integration herstellerseitiger Softwarekorrekturen und Upgrades bzw. Updates.

Das fachliche Applikationsmanagement obliegt dem Auftragnehmer und umfasst die Anpassung individueller Parameter und Konfigurationen an die Funktionen der Software P&I Loga. Diese Anpassungen werden bei der Einrichtung weiterer oder neuer Module vorgenommen sowie jeweils bei neuen Softwareversionen, sofern eine Anpassung aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblicher Änderungen erforderlich wird. Die Leistungen des Auftragnehmers sind in Anlage 1 beschrieben. Dem Auftraggeber werden zunächst die bisher beauftragten Module (Stand 31.12.2021) bereitgestellt.

Die bisher genutzten Daten der bisher bereitgestellten Module werden in einem Migrationsprojekt auf die Systeme des P&I LogaAll-in (LogaAll-in Appliance) gebracht. Dies bedeutet, dass zum einen LogaWeb ohne Datenverlust und unter Erhalt der vollständigen Rückrechnungsfähigkeit ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Umstellung auf P&I LogaAll-in LogaWeb in gewohnter Weise genutzt werden kann. Zum anderen, dass Scout-Auswertungen angepasst und P&I HCM durch P&I LOGA3 abgelöst werden müssen. Für den Produktionsbetrieb wird der P&I-Standard „Intelligente Produktion“ eingerichtet und zukünftig genutzt.

Sobald die Funktionsfähigkeit der Entgeltabrechnung und der bisher genutzten Module unter LogaWeb auf

der LogaAll-in Appliance hergestellt ist, kann der Auftragnehmer auch vor dem 31.12.2021 die produktive Nutzung von P&I Loga von den bisherigen Loga-Systemen auf die LogaAll-in Appliance umstellen. Der Betrieb der bisherigen Systeme beim Auftragnehmer würde aufgegeben.

Für die weitere Verwendung von P&I Loga gewährleistet der Auftragnehmer den ordnungsgemäßen Betrieb, die hohe Verfügbarkeit der Anwendung sowie die Integration herstellerseitiger Softwarekorrekturen und Upgrades bzw. Updates.

Weitere als bisher genutzte Module können im Rahmen von Einführungsprojekten zum Einsatz gebracht werden. Sie müssen gesondert beauftragt werden und führen zu kostenpflichtigen Dienstleistungen, die bisher nicht einkalkuliert wurden. Die Konfiguration neuer Module erfolgt in einer als CCPW-Standard erarbeiteten Variante für alle Auftraggeber.

§ 3

Aufgaben des Auftraggebers

Für die Nutzung von P&I Loga obliegen dem Auftraggeber Mitwirkungspflichten, damit das CCPW die genannten Leistungen erfüllen kann. Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer dazu Ansprechpartner, die qualifizierte, fachliche Auskünfte geben können und Weisungen im Sinne der Auftragsverarbeitung an den Auftragnehmer weiterleiten. Der Auftraggeber wirkt beispielsweise beim Test von Konfigurationen des Auftragnehmers mit.

Der Auftraggeber stellt in seinem Betrieb erforderliche Hardware (z.B. Arbeitsplatzrechner) und Software (z.B. Browser) innerhalb der informationstechnischen Infrastruktur zur Verfügung, damit die Webanwendung P&I LogaAll-in genutzt werden kann. Er stellt seinen Anwendern einen Browser mit den erforderlichen Einstellungen bzw. Konfigurationen für die uneingeschränkte Nutzung von P&I LogaAll-in zur Verfügung und passt diese ggf. an technische Notwendigkeiten an.

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Aufgabenerfüllung mit seiner Fachexpertise tatkräftig zu unterstützen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.
- (2) Die Nutzer des CCPW bilden einen Facharbeitskreis "Personalwirtschaft" unter der Federführung des Auftragnehmers. Der Facharbeitskreis unterstützt das CCPW bei der Realisierung des CCPW. Der Facharbeitskreis bzw. seine modulbezogenen Arbeitskreise kommen auf Einladung des Auftragnehmers mindestens alle zwei Monate zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, globale Anforderungen für die Realisierung des CCPW zu definieren, Prioritäten abzustimmen und Ergebnisse anzunehmen.
- (3) Bei Interpretationsschwierigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten über die Umsetzung gesetzlicher bzw. tariflicher Vorgaben ist durch den Auftragnehmer eine Clearingstelle einzurichten, welche durch fachkundige Vertreter von Auftraggeber und

Auftragnehmer zu besetzen ist. In dieser Clearingstelle werden die verschiedenen Ansichten diskutiert und eine einvernehmliche Lösung erzielt. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so kann der Auftraggeber verlangen, dass seine Rechtsauffassung gegen entsprechende Kostenerstattung in das System LogaAll-in eingebaut wird, wenn die Ausführung auf Mandantenebene möglich ist. Diese Lösung ist dann in Projektform zu beauftragen und zu realisieren. Zur Abgeltung dieser Aufwände wird die Kostenerstattungsregelung angewandt.

§ 5

Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das Verfahren/die Programmierung P&I LogaAll-in wird bei Änderungen, Updates oder HotFixes der erforderlichen IT-Komponenten vom CCPW abgenommen und die Produktivübernahme veranlasst. Der Auftraggeber hat im Testsystem Gelegenheit fachinhaltlich zu testen und meldet festgestellte Mängel an das CCPW.

Bei Einführung neuer Module gilt 4 Wochen nach Übergabemitteilung das neue Modul als abgenommen, es sei denn es liegt noch eine schriftliche Mängelbeseitigungsanzeige bei dem Auftragnehmer vor. In diesem Fall gilt die Leistung nach Beheben des Mangels, in Form einer schriftlichen Abnahmeerklärung, als abgenommen.

Die systemtechnische Freigabe erfolgt durch den Auftragnehmer in enger Kooperation mit der Herstellerfirma P&I. Die Leistungsabnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden. Die Leistungsabnahme darf auch nicht verweigert werden, wenn Konfigurationen, die seitens des Auftraggebers gewünscht werden, im Sinne eines CCPW-Standards für alle Auftraggeber aber nicht umgesetzt sind, weil sie zu zusätzlichem Wartungsaufwand beim CCPW führen.

§ 6

Kostenregelung

- (1) Für die Aufwände des Auftragnehmers wird eine angemessene Entschädigung vorgesehen, die in der Regel so bemessen ist, dass die durch den Betrieb des Competence Centers Personalwirtschaft und Bereitstellung der Nutzungsmöglichkeit von P&I LogaAll-in entstehenden Kosten gedeckt werden. Über die Ausgestaltung treffen die Auftraggeber und Auftragnehmer eine gesonderte Kostenerstattungsregelung.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers sind umeinkommensteuerpflichtig und fallen nicht unter die Ausnahme nach § 2b Absatz 3 UStG.

§ 7

Ansprechpartner

Der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer benennen verantwortliche Ansprechpartner/innen für kaufmännische, inhaltliche und organisatorische Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben. Ggf. erforderliche Entscheidungen werden von dem/der Ansprechpartner/-in herbeigeführt bzw. getroffen. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf

der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar sind. Die in der Kostenerstattungsregelung vereinbarte Fallzahl kann für die Dauer von 5 Jahren nicht gemindert werden. Sie ist im Falle einer absehbaren Erhöhung rechtzeitig vom Auftraggeber anzuzeigen, so dass der Auftragnehmer gegenüber der P&I rechtzeitig die erforderliche Lizenzierung vornehmen kann.

Weitere Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung, die Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den entstehenden Mehraufwand.

§ 9

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 2 und Abs. 4 GkG NRW. Sie tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG einen Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt nicht jedoch vor dem 01.01.2022 in Kraft.

Die Vereinbarung wird korrespondierend zu der Laufzeit des Vertrages des Auftragnehmers mit dem Hersteller, P&I AG, bis zum 31.12.2026 geschlossen. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen.

Sofern beiderseitiges Interesse an einer Fortsetzung der Zusammenarbeit über den 31.12.2026 hinaus besteht, kann rechtzeitig vor Vertragsablauf eine Vertragsfortsetzung vereinbart werden. Der Auftragnehmer wird dazu in Abstimmung mit dem Auftraggeber rechtzeitig die Verlängerung der Nutzungsrechte von P&I LogaAll in mit der P&I AG vereinbaren. Frühestens 18 Monate vor Ablauf der Vereinbarung stimmen sich Auftraggeber und Auftragnehmer dazu ab.

Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur möglich, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund wäre zum Beispiel gegeben, wenn aufgrund von Anordnungen Dritter oder fehlender Lizenzen am Vertrag nicht weiter festgehalten werden kann. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erstattet. Weiter hat der Auftraggeber eventuelle Kosten für die Übernahme bzw. Exporte der Daten oder sonstige Leistungen bei einer Kündigung zu tragen.

§ 10

Behinderung, Einschränkung und Unterbrechung der Leistung

Soweit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht, oder nicht vollständig erbringen kann, treten für den Auftragnehmer keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich der Auftragnehmer in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich an.

§ 11

Leistungserbringung durch Dritte

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Arbeitsaufträge durch Dritte erledigen zu lassen. Dieses bedarf einer Genehmigung durch den Auftraggeber. Ausgenommen davon ist die Beauftragung der P&I AG durch den Auftragnehmer (siehe auch Anlage 4, Vertrag zur Auftragsverarbeitung).

§ 12

Datenschutz

Es gelten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Leistungen aus diesem Vertrag wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 3) geschlossen.

§ 13

Gewährleistung und Haftung/Nutzungsrecht

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Vertragsparteien einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung anzustreben. Können Meinungsverschiedenheiten nicht erfolgreich ausgeräumt werden, hat eine Schlichtung gemäß § 30 GkG NRW durch die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 15

Nachvertragliche Leistungen

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - gleich aus welchem Grund - hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seinen aktuellen Datenbestand auf einem geeigneten maschinenlesbaren Datenträger herauszugeben. Das Datenformat ist in der Regel csv oder ein zum Zeitpunkt der Übergabe marktübliches Nachfolgeformat, z.B. xml oder ein Datenbank Dump.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit der P&I AG, die Übergabe ordnungsgemäß abzuwickeln und den Auftraggeber gegebenenfalls auch bei der maschinellen Überleitung der Personalabrechnung auf einen neuen Dienstleister im zumutbaren Rahmen zu unterstützen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Daten des Auftraggebers fachgerecht zu löschen.

Die Kosten für Aufwände, die im Rahmen der nachvertraglichen Leistungen bei dem Auftragnehmer anfallen trägt der Auftraggeber.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Stadt Bochum

gez. *Sebastian Kopietz*

Stadtdirektor

Bochum, den 20.05.2022

Ennepe-Ruhr-Kreis

gez. *Olaf Schade*

Landrat

Schwelm, den 16.08.2022

- Anlage 1 – Leistungsbeschreibung CCPW
- Anlage 2 – Ansprechpartner
- Anlage 3 – Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Anlage 4 – Leistungsübersicht P&I LogaAll-in P&I Standardsoftware

Anlage 1

Leistungsbeschreibung CCPW - Stand vom 08.11.2021 -

1. Leistungsumfang des kommunalen Competence-Centers Personalwirtschaft (CCPW)

Das CCPW stellt dem Auftraggeber das Softwarepaket P&I Loga im Rahmen von LogaAll-in auf der Basis einer betriebsbereiten, konfigurierten IT-Lösung „Personalwirtschaft“ zur Nutzung zur Verfügung. P&I LogaAll-in ist die Bereitstellung der jeweils aktuellen Softwareprodukte der P&I AG („P&I Software“) auf von P&I konfigurierten Servern zur Nutzung im Rechenzentrum der P&I.

Der fachliche Umfang der Leistungen des CCPW im Zusammenhang mit der Nutzung von P&I Loga bezieht sich zunächst auf die bisher durch den Auftragnehmer genutzten Loga-Module, soweit darüber eine vertragliche Vereinbarung bis zum 31.12.2021 besteht. Perspektivisch werden in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber weitere Module aus dem Lizenzumfang von LogaAll-in (siehe Anlage 5) im Rahmen von Einführungsprojekten zum Einsatz gebracht.

Herstellerseitig nicht mehr zur Verfügung stehende Module wie HCM (Wartungsende 31.12.21) oder P&I Seminarverwaltung werden zeitnah durch die Nachfolgeprodukte des Herstellers Loga3 bzw. Seminar3 abgelöst.

Aus organisatorischer Sicht werden folgende Leistungen wahrgenommen:

- Basisaufgaben
- Fachliches Applikationsmanagement/Produktbetreuung
- Produktionsdurchführung als laufende Aufgabe
- Anwenderbetreuung
- Einführungsunterstützung

1.1. Basisaufgaben

Die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft erfordert ein regelmäßiges Monitoring der eingesetzten Systemkomponenten. Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

- Bereitstellung des Zugangs für den Auftraggeber zur Nutzung der Software P&I Loga (in einem Produktivsystem und einem Testsystem)
- Definition von Rollenprofilen für Mitarbeitende (HR-Arbeitsplätze) der einzelnen Kooperationspartner/Mandanten sowie des Auftragnehmers
- Überwachung der Verfügbarkeit der für die Nutzung erforderlichen Komponenten, sofern sie nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen (i.S. von Hard- und Software und Infrastruktur des Auftraggebers)
- Überwachung der vertragsgemäßen Wahrnehmung der Leistungen der P&I AG im Rahmen des Hosting der LogaAll-in Appliances
- Bereithalten eines Ticketsystems (zur Zeit unter OTRS) zur gegenseitigen Kommunikation per E-Mail
- Einrichtung einer telefonischen Hotline zur durchgängigen Erreichbarkeit innerhalb der Servicezeiten

- Recherche und Koordinierung von Maßnahmen beim Feststellen von Störungen, Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- Annahme von Störungsmeldungen durch den Auftraggeber und Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- Annahme von Anfragen (Information, Aufträge, sowie Störungsmeldungen) des Auftraggebers und Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- generelle Information des Auftraggebers (Störungen, geplante Ausfälle, Abweichungen von der vereinbarten Erreichbarkeit, u.ä.)
- Anregungen an den Hersteller zur Weiterentwicklung der Software
- Bündelung und Vertretung der Interessen der Nutzer gegenüber dem Hersteller / Lieferanten
- Kommunikation mit dem Hersteller in allen Belangen

1.2. Fachliches Applikationsmanagement/Produktbetreuung

Die Marktlösung P&I Loga ist üblicherweise erst nach umfangreichen Anpassungsarbeiten zur Nutzung durch den Auftraggeber einsatzbereit. Zu den grundlegenden bzw. vorbereitenden Aufgaben des Auftragnehmers gehören die Anpassung kundenindividueller Parameter und Konfigurationen an die Funktionen der Software P&I Loga. Für im Einsatz befindliche Module erfolgen diese aufgrund von Anpassungen/Erweiterungen der Software P&I Loga durch den Hersteller (im Rahmen von Updates wie Releases, Patches, Hotfixes) oder als Anpassung aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblicher Änderungen. Grundlegende Anpassungen/Parametrisierungen sind ebenfalls Voraussetzung für die erstmalige Bereitstellung weiterer Module oder zusätzlicher Funktionalitäten.

Die Gesamtplattform wird so gehalten, dass sie von allen Kunden genutzt werden kann (CCPW-Standard). Individuelle Anpassungsmöglichkeiten an die lokalen Wünsche und Bedarfe der Kooperationspartner sind nur in zwingenden Fällen möglich.

Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen im Rahmen des fachlichen Applikationsmanagements/Anwendungsbetreuung:

- Prüfung der Softwareupdates des Herstellers auf relevante Erweiterung oder Änderungen für den Auftraggeber und Auftragnehmer
- Entwicklung eines CCPW-Standards zur Personalwirtschaft
- Entwicklung einer operativen und generell nutzbaren Version der Software als Modell für alle Nutzer/Kooperationspartner/Mandanten
- Bereitstellen der kundenspezifischen Module der Software P&I Loga
- bei Updates:
 - a) fachliche und technische Tests bei Updates
 - b) Schaffung von Testmöglichkeiten für den Auftraggeber
 - c) Maßnahmen zur Verfahrensfreigabe nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW
 - d) Freigabe aktualisierter Softwareversionen für den Produktivbetrieb und Koordinierung und Veranlassung der Übernahme von der Test Appliance auf die produktive Appliance

- Pflege der Tarif-, Lohnarten und Krankenkassentabellen:
 - a) Standard-Lohnartenrahmen und Kontierung zur Finanzbuchhaltung
 - b) Standardtarife (ausgenommen Haustarife)
 - c) Unfallversicherung
 - d) Sonderzahlungen
- Umsetzen von Krankenkassenfusionen
- Dokumentation der relevanten Anpassungen
- Fehlermanagement

1.3. Produktionsdurchführung als laufende Aufgabe

Der Auftragnehmer stellt den weitgehend automatisierten, sicheren Ablauf der Batchverarbeitung und der Nach- und Folgearbeiten zur Personalwirtschaft sicher. Grundlage ist die „Intelligente Produktion“, eine P&I Software, die ausschließlich in Verbindung mit P&I LogaAll-In Servern genutzt werden kann. Sie besteht aus mehreren einzelnen „intelligenten Produkten“, die in sich gekapselte, ablauffähige Programme sind. Sie sind in der Hinsicht intelligent, als dass diese Programme automatische Kontroll- und Prüfroutinen durchführen und zu einer Minderung des Risikos einer fehlerhaften Monatsproduktion beitragen. Ergebnisse von Simulationen vor einem Produktionstermin sowie eventuell auftretende Risiken werden erkannt. Dem zuständigen Sachbearbeiter werden abrechnungsrelevante Fehler über das digitale Assistenzsystem personenbezogen zur Verfügung gestellt, sodass direkt von dort eine zielgerichtete Bearbeitung erfolgen kann.

Der Auftragnehmer erbringt konkret folgende Leistungen:

- Einrichtung der „Intelligenten Produktion“ zur Steuerung der abrechnungsrelevanten und sonstigen Batchprozesse für den Auftraggeber
- Abstimmung und Harmonisierung der Terminplanung zur Durchführung der laufenden Produktionsarbeiten
- Gesamtübersicht und Kontrolle (Monitoring) der Lauffähigkeit der Dienste, der geplanten Dauer und der inhaltlichen Korrektheit der Produktion/Simulation
- Produktion von abrechnungsrelevanten Listen und Dateien und digitale Bereitstellung, Versandvorbereitung:
 - a) Bereitstellung der Beitragsnachweise, Übergabe der Daten an die Annahmestellen der Krankenkassen
 - b) Buchungsliste, Erstellung der Datei für die Finanzbuchhaltung
 - c) Zahlungsverkehr
 - d) Lohnsteueranmeldung
 - e) DEÜV-Abrechnung, DEÜV-Entgeltbescheinigungen
 - f) Lohnsteuerbescheinigungen
 - g) Lohnkonto
 - h) UV-Meldevorgang
- Steuerung der Produktion und der (Output-)Verwaltung
- Erstellung von regelmäßigen Auswertungen
- Datentransfer zu Banken und Zusatzversorgungsträgern
- Erstellung von amtlichen Statistiken, Zahlstellenverfahren, DEÜV, ELSTER, ELStAM, ZfA, EEL

1.4. Anwenderbetreuung

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Nutzung von P&I Loga. Konkrete Leistungen des Auftragnehmers:

- Durchführung von Schulungen zur Unterweisung des Auftraggebers in der Nutzung von P&I Loga
- Information über Änderungen hinsichtlich der Anwendung über regelmäßige Newsletter per E-Mail
- Organisation und Durchführung von Workshops, Facharbeitskreisen und Informationsveranstaltungen
- Support (siehe Pkt. 3.)
- Fachlicher Austausch mit dem Auftraggeber in Fragen des Tarif- und Sozialversicherungsrechts in Beamten- Angestellten- und Arbeiterangelegenheiten im Zusammenhang mit der Nutzung der entsprechenden P&I Loga-Module

1.5. Einführungsunterstützung/Weiterentwicklung

Der Auftragnehmer ist bestrebt, das Nutzungsspektrum von LogaAll-in für den Auftraggeber durch den Einsatz weiterer Module aus Lizenzumfang von LogaAll-in zu erweitern. Die Einführung weiterer Module für den Auftraggeber erfolgt im Rahmen von Einführungsprojekten. Umfang und Reihenfolge richten sich nach den personellen Kapazitäten des CCPW und müssen bei konkurrierenden Einführungsprojekten ggf. nacheinander erfolgen.

Dabei können Dienstleistungen der P&I AG in Anspruch genommen werden. Die Ausprägung der Konfiguration neuer Module erfolgt als CCPW-Standard um direkt allen interessierten Anwendern verfügbar gemacht werden zu können. Kundenindividuelle Besonderheiten oder Erweiterungen des Standards erfolgen in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unter Bewertung des damit verbundenen zusätzlichen Aufwands für das Gesamtsystem.

1.6. Migration der Daten

Im Rahmen des Migrationsprojektes werden durch den Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um dem Auftraggeber die Nutzung von LogaWeb unter P&I LogaAll-in in gewohnter Weise zu ermöglichen. Gegenstand des Migrationsprojektes ist die Portierung der gesamten bestehenden LOGA-Datenbank (Oracle-Datenbank), in der sich der Datenbestand des Auftraggebers befindet, in eine postgresSQL-Datenbank auf dem P&I LogaAll-in Server.

Die Vollständigkeit der Datenübernahme wird anhand eines Abgleiches der Anzahl der Datensätze in den Tabellen der Datenbanken in beiden Systemen (row count) überprüft und nachgewiesen. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit nach der Datenübernahme wird anhand der Abrechnung von Abrechnungskreisen des Auftraggebers und dem Vergleich der Abrechnungsergebnisse bei identischem Datenstand in beiden Datenbanksystemen erbracht.

2. Systemverfügbarkeit

Die P&I AG schuldet dem Auftragnehmer die technische Verfügbarkeit der P&I LogaAll-In Server während der Betriebszeit. Dem Auftraggeber steht während dieser Betriebszeit die Software P&I Loga in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang zur Nutzung zur Verfügung.

Für die Verfügbarkeit zur Nutzung der als Produktivsystem genutzten P&I LogaAll-In Server werden folgende Zeiten gewährleistet:

Leistung	Zeiten**	Bemerkung
Onlinezeit	06.00 Uhr bis 23.00 Uhr	In der Regel sind die P&I Systeme durchgehend verfügbar (24 Stunden), mit Ausnahme der regelmäßigen Wartungsfenster
Betriebszeit	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ausgenommen 4. Freitag eines Monats ab 15.00 Uhr	Zeiten, in denen in der Regel keine Wartungsarbeiten vorgenommen werden*

* Wartungsarbeiten während der Betriebszeiten sind mindestens 72 Stunden vor Durchführung anzuzeigen.

** Die Zeiten gelten für die Wochentage Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber während der Betriebszeit eine Verfügbarkeit des Produktivsystems von mindestens 99,5 % im Kalendermonat. Die „Verfügbarkeit“ ist dann gegeben, wenn die Systeme ohne betriebsverhindernde Störungen durch den Auftraggeber nutzbar sind. Alle Zeitangaben als Angaben verstehen sich nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ). Zeiten der geplanten und mit dem Auftraggeber abgestimmten und durch diesen freigegebenen Nichtverfügbarkeit mindern die Verfügbarkeit nicht.

Auf die Nutzung in den geplanten Betriebszeiten besteht kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung in Zeiten der geplanten Betriebszeiten zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Kunden insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz.

3. Support

3.1. Störungsmeldungen

Der Auftraggeber richtet Meldungen über Störungen an den Auftragnehmer. Für Störungsmeldungen werden folgende Alternativen angeboten:

- a) per E-Mail (PRÄFERIERT) unter Angabe
 - der Mängelbeschreibung
 - der Einstufung des Mangels gemäß Punkt 3.3 (Mängelbehebung)
 - ggf. Ein- und Ausgabedateien
 - ggf. konkreter Problemfall an ccpw....@bochum.de (siehe Anlage „Ansprechpartner“)
- b) Der Auftragnehmer gewährt einen Hotline-Service unter der Rufnummer 0234 / 910-3099 während der Servicezeit.

Für die Erreichbarkeit der telefonischen Hotline werden folgende Zeiten gewährleistet:

Leistung	Zeiten**	Bemerkung
Servicezeit	montags bis donnerstags 08:00 bis 16:00 Uhr u. freitags 8:00 und 14:00 Uhr	Telefonische Erreichbarkeit des Auftragnehmers unter der Hotline

** ausgenommen Feiertage NRW, Rosenmontag und Tage zwischen Weihnachten und Neujahr

- c) Schriftlich, entsprechend dem allgemeinen Muster 1 zu EVB-IT Pflege S. Die Störungsmeldung geht an:

Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation
Competence-Center Personalwirtschaft
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum
(Fax. 0234 / 910-791319)

3.2. Reaktions- und Servicezeiten

Innerhalb der Servicezeiten wird ein gemeldeter Mangel sofort aufgenommen, registriert und an das Wartungsteam bzw. den Software-Hersteller weitergeleitet. Spätestens bis zum Ende des auf die Meldung folgenden Werktages hat der Auftragnehmer ein Ergebnis der Vorprüfung als Zwischenstand, eine Priorisierung sowie die terminliche Abschätzung der Mängelbehebung dem Absender der Mängelmeldung mitzuteilen.

3.3. Mängelbehebung

- (1) Der Auftragnehmer sorgt für die Beseitigung der mitgeteilten Mängel der Module und die Mängel der dazu erstellten Dokumentation oder die Beseitigung der Störungen beim Betrieb der Module nach Maßgabe dieser Vereinbarung, ggf. durch einen Auftrag an den Software-Lieferanten.
- (2) Maßstab für die geschuldete Beschaffenheit sowie das Vorliegen von Mängeln an den Modulen sind die jeweils zum Release gehörende Dokumentation sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung.
- (3) Die vom Auftraggeber gemeldeten Mängel werden bei Abgabe der Mängelmeldung von diesem als entweder schwerwiegende oder nicht schwerwiegende Mängel eingestuft. Ein Mangel ist schwerwiegend, wenn er zu Produktions- / Systemstillständen, zu inkonsistenten Daten oder zu erheblichen Imageschäden des Auftraggebers führt bzw. führen kann. Alle übrigen Mängel sind nicht schwerwiegend.
- (4) Schwerwiegende Mängel im Sinne des vorstehenden Abs. 3 sind dem Auftragnehmer unter Hinweis auf die den schwerwiegenden Mangel begründenden Umstände zu melden und auf Verlangen dem Auftragnehmer unter Beifügung entsprechender Unterlagen zu belegen.
- (5) **Für die Beseitigung von Mängeln gilt Folgendes:**
Hat der Auftraggeber einen Mangel als schwerwiegend im Sinne des Abs. 3 eingestuft, erhält er nach Meldung des Mangels spätestens bis zum Ende des auf die Meldung des Mangels folgenden Werktages eine Rückmeldung, ob diese Einstufung auch vom Auftragnehmer bestätigt oder abgelehnt wird.

- a) Sofern der Auftragnehmer die Einordnung als schwerwiegender Mangel ablehnt, wird die Entscheidung über die Eingruppierung des Mangels an die DV-Leitung (Servicegeber) bzw. Fachbereichsleitung (Servicenehmer) weitergeleitet (Eskalationsprinzip). Diese treffen hierüber eine abschließende, den Auftraggeber und Auftragnehmer bindende Entscheidung bis spätestens 12:00 Uhr mittags des auf die Ablehnung folgenden Werktags.
- b) Im Falle einer Bestätigung erfolgt als Ergebnis einer Vorprüfung in Form eines Zwischenstandes eine Priorisierung des gemeldeten Mangels.
Bei Mängeln innerhalb einer nicht vom CCPW erstellten Software erfolgt die unmittelbare Fehlermeldung an den Software-Hersteller mit dem Hinweis auf einen schwerwiegenden Mangel und der Forderung, diesen Mangel schnellstmöglich zu beseitigen. Der Mangel wird zusätzlich über das Supportsystem der P&I AG (Feedback-System) weitergeleitet
Bei Mängeln, welche aufgrund eigener Leistungen des CCPW verursacht wurden, erfolgt die terminliche Abschätzung der Behebung des gemeldeten Mangels. Mit der Bestätigung nimmt der Auftragnehmer unverzüglich die Fehleranalyse und -beseitigung auf.
- (6) Nicht schwerwiegende Mängel innerhalb einer nicht vom CCPW erstellten Software werden an den Software-Hersteller über das Supportsystem der P&I AG (Feedback-System) weitergeleitet. Die Priorisierung deren Beseitigung nimmt grundsätzlich der Software-Hersteller gemäß den mit dem Auftragnehmer vereinbarten Störungskategorien/SLA vor. Der Auftragnehmer verfolgt die Fehlerbehebung durch den Hersteller und bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, Einfluss auf die Priorisierung beim Hersteller zu nehmen.
- (7) Sofern sich während der Analyse der Meldung oder bei Behebung der gemeldeten Mängel herausstellt, dass es sich nicht um einen Mangel der Software handelt, so hat der Auftragnehmer das Recht, bei nicht vom Auftragnehmer selbst erstellter Software die vom Software-Hersteller deswegen in Rechnung gestellten Kosten an den Auftraggeber weiterzuleiten und bei vom Auftraggeber selbst erstellter Software die weitere Analyse und Behebung des Mangels abzulehnen oder von der Zahlung eines gesonderten Entgelts abhängig zu machen. Hat der Auftraggeber infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht erkannt, dass es sich bei dem gemeldeten Mangel um keinen Mangel der Software handelt oder ist der Mangel durch eigene Änderungen der Software durch den Auftraggeber hervorgerufen worden, hat er dem Auftragnehmer alle hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
- (8) Eine Verpflichtung zur Mängelbehebung durch den Auftragnehmer bzw. zur Weitergabe des gemeldeten Mangels an den Software-Hersteller besteht nicht für solche Mängel,
- die spezifische Schnittstellen des Auftraggebers betreffen,
 - die auf einer eigenmächtigen Änderung der Software seitens des Auftraggebers bzw. auf einer

unsachgemäßen Behandlung seitens des Auftraggebers beruhen,

- die auf Einwirkungen Dritter, höherer Gewalt, Umweltbedingungen am Einsatzort der Software, Fehlern in der Stromversorgung, auf fehlerhafter Hardware oder auf sonstigen Einwirkungen auf die Software beruhen,

und die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.

3.4. Hilfe bei der Softwarenutzung

Bei Fragen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software nicht durch die zur Verfügung gestellte Dokumentation ausreichend beantwortet werden können, unterstützt der Auftragnehmer fachkundige Anwender des Auftraggebers über die Hotline in Form der telefonischen Beratung.

Sollten Anwenderschulungen erforderlich sein, so werden diese gesondert berechnet.

3.5. Erweitertes Angebotsportfolio

Zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben kann das CCPW weitere Aktivitäten im Sinne einer Ergänzung oder Erweiterung der Standardaktivitäten oder zum Aufbau neuer Kompetenzen und Lösungen übernehmen. Solche Maßnahmen können im Auftrag der Nutzergemeinschaft, z. B. als Erweiterung der Standardlösung oder im Auftrag einzelner Nutzer z. B. für individuelle Sonderwünsche, durchgeführt werden.

Alle diese Leistungen werden grundsätzlich in Projektform abgewickelt und besonders beauftragt.

denkbare Leistungen:

- Bereitstellung von Beratungskompetenz in komplexen Fachfragen
- Unterstützung bei Integrationsaufgaben
- Datenkonvertierung aus und zu Drittanwendungen
- Integrationskonzepte in weitere Anwendungen, wie z. B. im Rahmen des eGovernment, und lokale Benutzerverwaltungsstrukturen

Anlage 2

Ansprechpartner

1. Auftragnehmer

Ansprechpartner Auftragnehmer:

Name: Barbara Dietrich
Anschrift: Stadt Bochum
 Amt für Personalmanagement,
 Informationstechnologie und
 Organisation
 - 11 IT 23 -
 Hans-Böckler-Str. 19
 44777 Bochum
Telefon: 0234 / 910 – 1319
Telefax: 0234 / 910 – 791319
E-Mail: bdietrich@bochum.de
E-Mail zentral: ccpw@bochum.de

Vertreter:

Name: Rüdiger Prein
Anschrift: siehe oben
Telefon: 0234 / 910 – 3971
Telefax: 0234 / 910 – 793971
E-Mail: rprein@bochum.de

Kaufm. Vertreter:

Name: Andrea Johnsen
Anschrift: siehe oben
Telefon: 0234 / 910 – 1330
Telefax: 0234 / 910 – 791330
E-Mail: ajohnsen@bochum.de

Mailadressen bei fachlichen Problemen/Fragen

(Zuordnung nach Zuständigkeit im Ticketsystem für den betroffenen Bereich innerhalb von LogaAll-in)

Betriebliches Eingliederungsmanagement:

ccpwbem@bochum.de

Dienstliche Beurteilungen: ccpwdibe@bochum.de

Datenschutz / Benutzerberechtigungen:

ccpwds@bochum.de

Personalkostenhochrechnung: ccpwetat@bochum.de

HCM (personalportal) einschl. Workflows:

ccpwhcm@bochum.de

Weitergehende Personendaten, einschl. Scout-Auswertungen in diesem Bereich: ccpwhrms@bochum.de

Import von variablen Daten: ccpwimport@bochum.de

Bewerberverwaltung: ccpwbewerber@bochum.de

Leistungsorientierte Bezahlung: ccpwlob@bochum.de

Abrechnung einschl. Meldeverfahren und Scout-Auswertungen in diesem Bereich: ccpwpayroll@bochum.de

Reisekostenabrechnung: ccpwresy@bochum.de

Schulungsanmeldung, Meldung von Bedarfen etc.:

ccpwschulung@bochum.de

Auswertungsgenerator / Scout: ccpwscout@bochum.de

Seminarverwaltung: ccpwseminar@bochum.de

Stellenplan: ccpwstellenplan@bochum.de

Serienbrief: ccpwserienbrief@bochum.de

technische LOGA-Betreuung (Citrix etc.):

ccpwtechnik@bochum.de

Urlaubanspruchsermittlung: ccpwuae@bochum.de

Zeitwirtschaft: ccpwzw@bochum.de

Orgmanager: ccpworgmanager@bochum.de

Rollenzuweisung HCM2-User im DSAdmin:

pepouser@bochum.de

AK-Payroll: ccpwakpayroll@bochum.de

LogaWeb: ccpwlw@bochum.de

Generelle Mitteilungen oder Informationen:

ccpwinfo@bochum.de

2. Ansprechpartner Auftraggeber

Name: Jörg Hammes
Anschrift: Hauptstraße 92,
58332 Schwelm
Telefon: 02336 932179
Telefax: 02336 9312179
E-Mail: j.hammes@en-kreis.de

Vertreter:

Name: Birgit Mai
Anschrift: s. oben
Telefon: 02336 932136
Telefax: 02336 9312136
E-Mail: b.mai@en-kreis.de

Kaufm. Vertreter:

Name: Katrin Behrens
Anschrift: s. oben
Telefon: 02336 932160
Telefax: 02336 9312160
E-Mail: k.behrens@en-kreis.de

Ansprechpartner für gerelle Störungsmeldungen/ Alarmierung

Name: Katrin Behrens
Anschrift: s. oben
Telefon: 02336 932160
Telefax: 02336 9312160
E-Mail: k.behrens@en-kreis.de

Ansprechpartner für generelle Informationen zu LogaAll-in (Weitergabe erfolgt innerhalb des Hauses durch den Auftraggeber)

Name: Katrin Behrens, Kerstin Emde
Anschrift: s. oben
Telefon: 02336 932160, 02336 932163
Telefax: 02336 9312160, 02336 9312163
E-Mail: k.behrens@en-kreis.de,
k.emde@en-kreis.de

Ansprechpartner für die Mitwirkungspflichten (Weisungen an den Auftragnehmer und fachliche Auskünfte):

Name: Katrin Behrens, Birgit Mai
Anschrift: s. oben
Telefon: 02336 932160, 02336 932136
Telefax: 02336 9312160, 02336 9312136
E-Mail: k.behrens@en-kreis.de,
b.mai@en-kreis.de

Anlage 3

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 EU-DSGVO

Vereinbarung

zwischen

Ennepe-Ruhr-Kreis

Hauptstraße 92

58332 Schwelm

- Verantwortlicher -

nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2-6

44777 Bochum

- nachstehend Stadt Bochum genannt -

Hinweise

„Auftragsverarbeiter“ ist gem. Art. 4 Ziffer 8 EU-DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

- ☒ Der Gegenstand des Auftrags zur Datenverarbeitung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Bochum im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

„Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft“

einschließlich Migrationsprojekt zur Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb von P&I Loga in der Version LogaAll-in

mit Datum vom _____

mit der Vertragsnummer CTR02504,
auf die hier verwiesen wird (im Folgenden „Leistungsvereinbarung“)

- ☐ Gegenstand des Auftrags zur Datenverarbeitung ist die Durchführung folgender Aufgaben durch die Stadt Bochum: Definition der Aufgaben

(2) Dauer

- ☒ Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, das Migrationsprojekt ist Voraussetzung für die Nutzung von LogaAll-in
- ☐ Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt
- ☐ Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum Datum
- ☐ Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von ... zum ... gekündigt werden.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

- ☒ Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Bochum für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der o. g. Leistungsvereinbarung.
- ☐ Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben der Stadt Bochum: ...
- ☐ Der Ort der Verarbeitung ist: ...
- ☒ Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitungsleistung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.
- ☐ Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitungsleistung findet in einem Drittstaat statt, der weder Mitglied der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum ist, nämlich in ... statt. Das angemessene Schutzniveau Wählen Sie ein Element aus.
 - ☐ ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 EU-DSGVO);
 - ☐ wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 EU-DSGVO);
 - ☐ wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d EU-DSGVO);
 - ☐ wird hergestellt durch genehmigte Verhaltensregeln (Art 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 EU-DSGVO);

- ☐ wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Art. 46 Abs. 2 lit. i.V.m. 42 EU-DSGVO).
- ☐ wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen: ... (Art. 46 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 lit. a und b EU-DSGVO)

Jede Verlagerung in ein weiteres Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

- ☐ Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: ...
- ☒ Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):
 - ☒ Personenstammdaten
 - ☒ Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
 - ☐ Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 - ☐ Kundenhistorie
 - ☐ Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - ☐ Planungs- und Steuerungsdaten
 - ☐ Auskunftangaben (von Dritten, z. B. Auskunftfeien oder aus öffentl. Verzeichnissen)
 - ☒ Personaldaten

(3) Kategorien betroffener Personen

- ☐ Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: ...
- ☒ Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
 - ☐ Kunden
 - ☐ Interessenten
 - ☐ Abonnenten
 - ☒ Beschäftigte
 - ☐ Lieferanten
 - ☐ Handelsvertreter
 - ☒ Ansprechpartner
 - ☒ Personalverantwortliche

(4) Schutzbedarfsfeststellung der Anwendung

(a) Der Schutzbedarf für die Anwendung wird als

- ☒ normal bis
- ☒ hoch (ergänzende Risikoanalyse auf besonderem Blatt erforderlich)
- ☐ sehr hoch (ergänzende Risikoanalyse auf besonderem Blatt erforderlich)

bewertet.

Begründung: Es werden teilweise Daten gem. Art. 9 DSGVO verarbeitet.

(b) Die Stadt Bochum hat während der gesamten Dauer der Auftragsverarbeitung die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten.

3. Weisungen des Auftraggebers

(1) Die Stadt Bochum

☒ darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung für andere Zwecke, insbesondere für eigene Zwecke der Stadt Bochum oder ihres Unterauftragsverarbeiters, ist nicht zulässig. Weisungen werden nur vom Auftraggeber und von keinem Dritten erteilt, auch wenn die Datenverarbeitung im Interesse oder Auftrag dieses Dritten erfolgt und/oder die Stadt Bochum Auftragsverarbeiter für diesen Dritten ist.

☐ wird die Daten, die sie im Auftrag verarbeitet, nicht eigenmächtig, sondern nur auf Weisung des ... verarbeiten. Er entscheidet allein über Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Dies gilt nicht, wenn die Stadt Bochum nach dem Recht der EU oder des Mitgliedsstaats der EU, dessen Recht für ihn gilt, zu einer Datenverarbeitung verpflichtet ist. Liegt ein solcher Fall einer von Weisungen unabhängigen und/oder ihnen widersprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten vor, teilt die Stadt Bochum dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, eine solche Mitteilung ist ebenfalls verboten.

- (2) Mündliche Weisungen des Auftraggebers bestätigt dieser unverzüglich textlich (mind. per E-Mail).
- (3) Die Stadt Bochum hat den Auftraggeber unverzüglich unter Angaben von Gründen zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Die Stadt Bochum ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (4) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers im Namen der Stadt Bochum unmittelbar durch den Unterauftragsverarbeiter sicherzustellen.
- (5) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind
 - Behrens, Katrin , Sachgebietsleitung (Personalservice und -recht)
 - Mai, Birgit, Sachgebietsleitung
 - Langenfeld, Guido, stellvertretende Sachgebietsleitung (Organisation und Personalentwicklung)
 - Heiermann, Daniela, stellvertretende Sachgebietsleitung (Benutzerservice und Consulting)Weisungsempfänger bei der Stadt Bochum sind
 - Dietrich, Barbara, Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation, Sachgebietsleitung

- Prein, Rüdiger, Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation, Mitarbeitender im CCPW

- (6) Der Auftraggeber kann jede weisungsberechtigte Person, die Stadt Bochum jede(n) Weisungsempfänger(in) jederzeit abberufen oder neuberufen. Ab- bzw. Neuberufungen sind gegenüber dem Vertragspartner nur wirksam, wenn sie ihm in Textform mitgeteilt werden. Weisungen, die vor Zugang dieser Mitteilung vom oder gegenüber dem abberufenen Weisungsberechtigten bzw. dem neu berufenen Weisungsempfänger erteilt wurden, sind wirksam.

4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Stadt Bochum hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe mit dem Auftraggeber vereinbarten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen und zu dokumentieren.
- (2) Die Stadt Bochum hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO zu berücksichtigen. Das erforderliche Schutzniveau ergibt sich aus Nr. 2 (4). Ist dort nichts geregelt, ist es gesondert festzulegen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der Stadt Bochum gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Darüber hinaus beobachtet die Stadt Bochum die technische Entwicklung und schlägt ggf. notwendige Anpassungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen vor.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten der Stadt Bochum

Die Stadt Bochum hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DSGVO; insofern gewährleistet sie insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Der Datenschutz wird durch die/den jeweils bestellten Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Bochum in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der Stadt Bochum wahrgenommen. Die/der Datenschutzbeauftragte kann unter datenschutz@bochum.de kontaktiert werden. Die/der jeweils aktuelle Datenschutzbeauftragte kann der Website der Stadt Bochum entnommen werden.
- (2) Die Stadt Bochum verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Unterlagen und Daten sowie ihr sonst bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Tätigkeit für dieses Vertragsverhältnis zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses auf unbegrenzte Zeit fort. Die Stadt Bochum setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die Stadt Bochum belehrt die bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Personen insbesondere darüber, dass sie Daten nur auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten dürfen, wenn sie gesetzlich nicht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet sind. Sie überwacht durch regelmäßige Kontrollen, dass sie diese Verpflichtung einhalten. Sie unterrichtet sie regelmäßig über ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und deren Wirksamkeit.
- (3) Die Stadt Bochum verantwortet alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DSGVO und sorgt für deren Einhaltung.
- (4) Der Auftraggeber und die Stadt Bochum arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die Stadt Bochum informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Stadt Bochum ermittelt.
- (6) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungs- widrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungs- anspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammen- hang mit der Auftragsverarbeitung bei der Stadt Bochum ausgesetzt ist, hat ihn die Stadt Bochum nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Die Stadt Bochum weist die getroffenen techni- schen und organisatorischen Maßnahmen gegen- über dem Auftraggeber nach.
- (8) Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber – ggf. auch durch einen Unterauftragsverarbei- ter – vollumfänglich durch geeignete Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrneh- mung der in Kapitel III DSGVO genannten Rech- te der Betroffenen. Soweit eine betroffene Person

sich in Ausübung ihrer Rechte unmittelbar an die Stadt Bochum wendet, wird die Stadt Bochum dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftragge- ber weiterleiten.

- (9) Die Stadt Bochum übernimmt noch weitere Ver- pflichtungen auf Grund weiterer datenschutz- rechtlicher Normen wie folgt: ...

6. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Re- gelung sind solche Dienstleistungen zu verste- hen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Hierzu gehören nicht Ne- benleistungen, die die Stadt Bochum z. B. als Te- lekommunikationsleistungen, Post-/Transport- dienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulich- keit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungs- anlagen in Anspruch nimmt. Die Stadt Bochum ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Neben- leistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaß- nahmen zu ergreifen.
- ☐ Die Stadt Bochum darf Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Er hat dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Rege- lungen aufzuerlegen, die der Stadt Bochum nach diesem Vertrag auferlegt wurden.
- ☒ Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO:

Firma/ Unterauf- tragsverar- beiter	Anschrift/ Land	Leistung
P&I Personal & Informatik AG	Kreuzberger Ring 56 65205 Wiesbaden Deutschland	Datenmigration auf die P&I LogaAll-in Appliance (LogaAll- in Server) Bereitstellung und Betrieb der LogaAll- in Appliance ein- schließlich Daten- haltung (Hosting- Leistungen) Service-, War- tungs- und Pflege- leistungen am Ge- samtsystems zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereit- schaft inkl. - Backup und Recovery - Monitoring

Firma/ Unterauf- tragsverar- beiter	Anschrift/ Land	Leistung
P&I Personal & Informatik AG	Kreuzberger Ring 56 65205 Wiesbaden Deutschland	- Wartung von Hard- ware und Betriebs- software ggf. auch durch Austausch und Parametrisie- rung - automatisierte Wartungsleistungen am P&I LogaAll-in Server - Softwarepflege und Softwareerweite- rungen durch Be- reitstellung neuer Versionen der P&I Software - auf Verlangen des Auftragnehmers In- stallation neuer Ver- sionen der P&I Soft- ware - Maßnahmen zur Störungsbeseitigung bei Meldung von Störungen durch den Auftragnehmer

Der Wechsel des bestehenden Unterauftragsverhältnisses ist nur im Rahmen der Vereinbarungen oder ggf. in Ergänzungen des Hauptvertrages zulässig.

- ☒ Die Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter und/oder
☐ der Wechsel des bestehenden Unterauftragsverarbeiters

ist/sind zulässig, soweit:

- (a) die Stadt Bochum eine solche Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter dem Auftraggeber mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen schriftlich oder in Textform anzeigt und
 - (b) der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber der Stadt Bochum schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - (c) eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
 - (3) Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR stellt die Stadt Bochum die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Nr. 2 (1)) sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister

im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

- (4) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragsverarbeiter

- ☒ ist nicht gestattet;
☐ bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform);
☐ bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Bochum (mind. Textform).

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragsverarbeiter aufzuerlegen.

- (5) Hat die Stadt Bochum einen Unterauftragsverarbeiter bestellt, ist der Auftraggeber berechtigt und auf Wunsch der Stadt Bochum auch verpflichtet, Weisungen direkt an den Unterauftragsverarbeiter zu erteilen. Die Stadt Bochum ist über diese Weisungen zu unterrichten.

In gleichem Maße ist der Auftraggeber berechtigt, Festlegungen zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie die Prozeduren zur Umsetzung der Pflichten nach Art. 28 und 29 sowie Art. 32 ff. an den Unterauftragnehmer zu übertragen bzw. mit diesem durchzuführen

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit der Stadt Bochum Überprüfungen durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung, der Vorschriften der DSGVO und weiterer evtl. einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die Stadt Bochum in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber bei diesen Prüfungen.
- (2) Die Stadt Bochum stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten der Stadt Bochum nach Art. 28 EU-DSGVO überzeugen kann. Die Stadt Bochum verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
 - ☒ die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DSGVO;
 - ☒ die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DSGVO;
 - ☒ aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
 - ☒ eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z. B. nach BSI-Grundschutz).

8. Mitwirkung der Stadt Bochum bei der Erfüllung der Pflichten nach Art. 32 ff. DSGVO

- (1) Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:
 - (a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - (b) die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. Hierzu benennt der Auftraggeber eine jederzeit erreichbare Telefaxnummer mit Ansprechpartner zur Entgegennahme von Benachrichtigungen, Meldungen und sonstigen Mitteilungen, insbesondere für Benachrichtigungen nach Art. 33 Abs. 2 DS-GVO: **02336 9312329**
Der Auftraggeber kann diese Faxnummer durch schriftliche Erklärung, die auch in elektronischer Form erfolgen kann, gegenüber der Stadt Bochum ändern. Die Änderung wird zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungserklärung wirksam. Der Auftraggeber trägt in eigener Verantwortung für die Kontrolle des Eingangs von Benachrichtigungen, Meldungen und sonstigen Mitteilungen und deren Bearbeitung Sorge
 - (c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - (d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - (e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten der Stadt Bochum zurückzuführen sind, kann die Stadt Bochum eine angemessene Vergütung beanspruchen.

9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat die Stadt Bochum sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Stadt Bochum entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

10. Außerordentliche Kündigung

Unabhängig von den Regelungen über die oben getroffenen Laufzeiten bzw. die Dauer der Vereinbarung steht dem Auftraggeber ein Recht auf fristlose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen der Stadt Bochum zu. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Datenschutz- und Datensicherheitsvereinbarungen, wenn die Stadt Bochum eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder die Stadt Bochum eine Kontrolle des Auftraggebers oder der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten vertragswidrig verweigert.

11. Haftung

Im Verhältnis zu den betroffenen Personen richtet sich die Haftung des Auftraggebers und der Stadt Bochum nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 82 DSGVO).

12. Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung enthält alle vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien. Nebenabreden können getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich des Anspruchs auf Rückgabe der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand ist, wenn in der o. g. Leistungsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, Bochum.

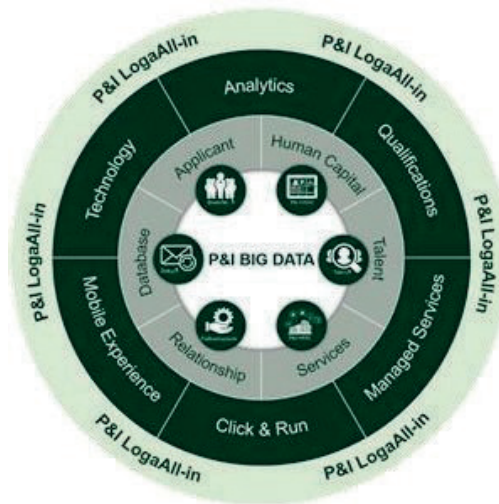
13. Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Anlage 1: Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit

Ennepe-Ruhr-Kreis	Stadt Bochumgez.
gez. Olaf Schade	gez. Sebastian Kopietz
Landrat	Stadtdirektor
Schwelm, den 16.08.2022	Bochum, den 20.05.2022

Anlage B Leistungsübersicht P&I LogaAll-in P&I Standardsoftware



1. Zur Verwendung dieser Leistungsbeschreibung

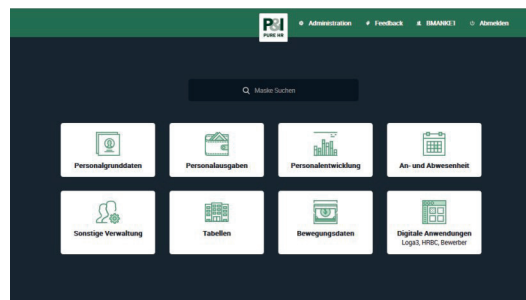
Diese Leistungsübersicht enthält die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Funktionen der Standardsoftware der P&I AG die die wesentlichen Merkmale darstellen.

Im Rahmen der Softwarepflege erfolgt durch Überlassung neuer Programmstände regelmäßig eine Änderung der Standardsoftware. Die Vergütung zur Überlassung von neuen Programmständen und der Umfang der Softwarepflege in Bezug auf neue Funktionen werden durch den Einzelvertrag geregelt. Eine Aktualisierung der Leistungsbeschreibung erfolgt in der Regel einmal jährlich und kann bei P&I angefordert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Produktfunktionen entsprechen dem in dieser Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Versionsstand.

Die Verwendung von Graphiken erfolgt ausschließlich zur Verdeutlichung von Funktionen. Die Gestaltung von Oberflächen bezieht sich daher immer nur auf das in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Versionsstand.

2. P&I LOGA Expertensystem



Entgeltabrechnung und deren Erweiterungen

Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I Entgeltabrechnung Öffentlicher Dienst & Gesundheits- und Sozialwesen, inkl. - P&I LOGA Basissoftware - P&I LOGA Lohn- und Gehaltsabrechnung - P&I LOGA Auswertungsgenerator - P&I LOGA Krankenkassenkommunikation - P&I LOGA Bescheinigungen	PG-Basis PG-OED CC59 IKS CC20	Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem nach den besonderen Belangen des öffentlichen Dienstes, inklusive Auswertungsgenerator zur Erzeugung eigener Berichte und Statistiken mit Auswertbarkeit des gesamten Datenbestandes und der Ausgabemöglichkeit als .xls, .xlsx, .doc, .csv, .txt, .xml, .html, .pdf
P&I LOGA DEÜV Sofortmeldung	CC-TEC-SM	Zur Verbesserung der Effizienz bei der Erstellung, Überwachung und Stornierung von Sofortmeldungen wurde diese Funktion in LOGA vollständig integriert. Eine manuelle Übertragung in externe Meldesysteme ist nicht erforderlich. Die Sofortmeldung enthält den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme und ermöglicht die Anmeldung, die Stornierung und die Korrektur aus dem P&I LOGA Dialog.

P&I LOGA Kontrollcenter Statistische Meldungen	CC-TEC-KSM	Die Übermittlung der vierteljährlichen/jährlichen Verdiensterhebung soll über einen einheitlichen Dialog erfolgen können. Es werden neue Tabellen angelegt, in denen die Stati der an das Statistische Bundesamt (StBA) übermittelten Statistiken dokumentiert werden. Diese dienen als Kontroll-Table für alle Datenlieferungen, Sendungen bzw. Anfragen an den Server der Datenannahmestelle des StBA. Die Hilfsmerkmale (HHM) werden ebenfalls in einer Tabelle gespeichert. Diese Tabelle wird dann um die Hilfsmerkmale weiterer zu integrierender Statistiken erweitert.
P&I LOGA Navigator	CC19	Mit dem Modul LOGA Navigator bietet P&I eine komfortable Unterstützung bei der monatlichen Abrechnung. Es ermöglicht die Abarbeitung der Arbeitsschritte zentral aus einer Maske heraus. Ein übersichtlicher und frei konfigurierbarer Ablaufplan macht den gesamten Abrechnungslauf mit den erforderlichen Aktionen für den Sachbearbeiter transparent und zeigt alle Aktionen in der notwendigen Reihenfolge an. Kommt es zu Vertretungsfällen, kann der Vertreter sehen, was bisher durch wen erledigt wurde und wie der Status der bereits durchgeführten Aktionen ist. Durch diese Transparenz kann er direkt mit der Bearbeitung der nächst fälligen Aktion beginnen.
P&I LOGA euBP Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	CC85	Mit dem Modul P&I LOGA euBP-Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung übermitteln Sie die prüfungsrelevanten Daten aus P&I LOGA auf elektronischem Weg. Die intensive Vorbereitung sowie die zeitaufwändige Begleitung gehören damit der Vergangenheit an. Durch die seit Februar 2017 bestehende Modulzulassung seitens des Gesetzgebers steht dem sicheren Einsatz bei Ihnen nichts mehr im Weg.
P&I LOGA Kurzarbeitergeld	CC10	Innerhalb des Systems ermöglicht das Zusatzfeature Kurzarbeitergeld die Abrechnung von Kurzarbeit (konjunkturelle Kurzarbeit) sowie die Erstellung der Kurzarbeitslisten für das Arbeitsamt und die Krankenkassen.
P&I LOGA Finanzbuchhaltungsschnittstelle	CC28/xx	Schnittstelle zur Übergabe von Stapelbuchungen an das nachgelagerte Finanzbuchhaltungssystem
P&I LOGA prozentuale Kostenverteilung der SV-AG-Anteile	CC42	Die Arbeitgeber-Anteile (Sozialversicherung (inclusive U1/U2-Umlagen), Pauschalsteuerübernahmen) werden in der Regel der Kostenstelle des Mitarbeiters zugeordnet. Dieser kann auch auf mehrere Kostenstellen prozentual verteilt definiert sein, sodass auch die AG-Anteile im gleichen Verhältnis auf diese Kostenstellen verteilt werden. Ein zusätzliche Möglichkeit besteht darin, daß die AG-Anteile prozentual entsprechend der tatsächlichen Zuordnung der Brutto-Bezüge verteilt werden. Durch diesen ASP wird die Aufteilung in Abhängigkeit von den bei diesem Mitarbeiter in diesem Monat

		tatsächlich auf die verschiedenen Kostenstellen (und/oder Kostenträger) angefallenen rentenversicherungspflichtigen Brutti (ohne Hinzurechnungen) vorgenommen. Alternativ zur rentenversicherungspflichtigen Brutti-Basis können auch nur die Lohnarten als Basis verwendet werden, die hierfür gesteuert sind.
P&I LOGA Jahresabgrenzung	CC:JAR	Dieses Feature ermöglicht es, Entgelte die im Vorjahr bzw. in Vorjahren entstehen, Rückrechnungsdifferenzen und zeitversetzt gezahlte Zuschläge (Lohnarten), sowie die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV und ZVK dem letzten Monat des entsprechend vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen.
P&I LOGA@mail	CC51	Starten Sie wie gewohnt Ihre Auswertung im Rahmen der Monatsproduktion oder selektiv. Für alle Auswertungen, die für den E-Mail-Versand vorgesehen sind und für deren Mitarbeiter eine LOGA@mail-Adresse hinterlegt ist, werden persönliche E-Mails an Ihre Mitarbeiter erzeugt. Alle personenbezogenen Auswertungen, die auch archivierbar sind, können per E-Mail verschickt werden. Insbesondere Verdienstabrechnungen, Zeitabrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Jahresmeldungen.
P&I LOGA Analyse	CC68	Die fortschreitende Komplexität von Berechnungsprozessen in der Personalwirtschaft stellt die Sachbearbeitung branchenübergreifend vor schwierige Prüfaufgaben. Konnte früher beispielsweise in der Entgeltabrechnung die Berechnung eines Auszahlungsbetrages an den Mitarbeiter über die Verdienstabrechnung nachvollzogen werden, so müssen heute aufgrund von komplizierten Lohnartenbewertungen, gesetzlichen Fiktivberechnungen oder hochautomatisierten Ermittlungsabläufen viele weitere Prüfunterlagen hinzugezogen werden. Einige Ergebnisse sind ohne Log-Informationen der Berechnungsprogramme gar nicht mehr nachvollziehbar. Das Modul P&I LOGA Analyse gibt der prüfenden Sachbearbeitung ein Werkzeug an die Hand, mit der Berechnungsergebnisse rückwärts analysiert werden können. Dabei geht es um das einzelfallbezogene Nachvollziehen von konkreten Berechnungsergebnissen, die in P&I LOGA Standardmodulen erzeugt werden.

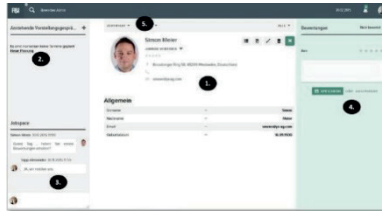
Zentrales Personalmanagement

Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA Elektronische Personalakte inkl. P&I LOGA Archiv	CC64	Elektronische Personalakte zur Ablage aller systemseitig erzeugten Dokumente und zur Einlagerung und Klassifizierung externer eingescannter oder elektronisch verfügbarer Dokumente (z.B. Weiterbildungsbescheinigungen Dritter)
P&I LOGA Stellenplan/Organisationsmanagement	CC53	Die Abbildung der organisatorischen Strukturen anhand eines Stellenplans ist wichtig für die Berechtigung zur Personalbeschaffung und – Beschäftigung, um eine zielgerichtetes Personalmanagement unter Einhaltung von Wirtschaftsplänen, Budgets und Haushaltsplänen zu gewährleisten. In P&I LOGA ist dieses Modul von zentraler Bedeutung für weitere Module, u.a.: Der P&I LOGA Stellenplan ermöglicht neben der kompletten Aufstellung aller freien und besetzten Stellen auch die exakten Beschreibungen der Aufgabenstellung und -verteilung, die Kompetenzabgrenzung sowie sämtliche Handlungsbeziehungen, aus denen sich die Organisationsstrukturen sowie deren Aufbau ergeben.
P&I LOGA Personalkostenhochrechnung	CC61	Die Personalkostenplanung liefert exakte Werte über künftige Personalkosten. Dabei wird praktisch die komplette Lohn- und Gehalts-Abrechnung für den zu planenden Zeitraum durchgerechnet. Grundlage sind die tatsächlichen Entgeltbestandteile der Arbeitnehmer. Tarifliche Steigerungen werden automatisch berücksichtigt. Für außerordentliche Entgelte können voraussichtliche prozentuale Veränderungs-Faktoren vorgegeben werden. Die Personalkosten, werden ebenfalls auf Basis der effektiven Bezüge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, die natürlich ebenfalls wiederum auf künftige Werte eingestellt werden können, ermittelt. Insbesondere können bei der Personal-Kosten-Planung künftige Stellen, die noch nicht belegt sind, einfließen. Das Soll-(Plan)Szenario kann in mehreren Varianten ablaufen. Die Ergebnisse der einzelnen Varianten können festgehalten und später in einem Soll-Ist-Abgleich integriert werden. Außerdem können die einzelnen Varianten gegenübergestellt werden.

P&I LOGA Reisekostenabrechnung	RG-OED	P&I LOGA Reisekostenabrechnung folgende Funktionen: - Abbildung aller einkommensteuerrechtlichen Regelwerke für Inlands- und Auslandsreisen mit automatischer Generierung von Pauschalen - Abbildung innerbetrieblicher Reisekostenrichtlinien, Landesreisekostenrecht und Bundesreisekostenrecht - automatische Ermittlung steuerpflichtiger Anteile und deren Bereitstellung für die Lohnabrechnung - Hinterlegung aller Kontierungsmerkmale für die Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung - wahlweise Auszahlung über die Lohnabrechnung oder über die Finanzbuchhaltung - einfache Eingabe, Abrechnung und Erstattung von Reisekosten durch automatische Generierung der Pauschalen, der steuerpflichtigen Anteile und der Auszahlungen - Übergabe der steuerlich relevanten EISter Merkmale und Beträge - umfangreiche Reporting-, Simulations- und Analysemöglichkeiten, wie z.B. über das Reiseverhalten des Personals. -
P&I LOGA BEM Betriebliches Eingliederungsmanagement	CC78	Das Modul P&I LOGA BEM ist optimal geeignet, um im Rahmen des Gesundheitsmanagements Ihrer Organisation ein professionelles Eingliederungsmanagement zu realisieren. Neben der vollständigen und lückenlosen Falldokumentation bietet das Modul die automatische Ermittlung aller für BEM-Maßnahmen in Frage kommenden Mitarbeiter sowie die Möglichkeit fundierter Auswertungen und Analysen. Einer maximalen Verfahrens-, Berechtigungs- und Zugriffssicherheit wurde ebenso größte Aufmerksamkeit geschenkt. Es erfüllt alle Anforderungen, die durch Rechtsprechung inzwischen an Sie als Arbeitgeber in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten gestellt werden.
P&I LOGA Personalentwicklung	CC30	Das Modul P&I LOGA Personalentwicklung umfasst die Pflege und Zuordnung von Qualifikationen, Berufsbildern, Unternehmenszielen und persönlichen Werten. Auf Basis der gepflegten Qualifikationen und der Zuordnung zu den Personen, Stellen und Tätigkeiten in Ihrem Unternehmen haben Sie einen direkten Überblick über das Potential an Fähigkeiten der Mitarbeiter, der Unternehmensziele und persönlichen Werte. In Verbindung mit dem Stellenplan können Sie Stellenprofile hinterlegen und mit der Personalbeurteilung die fachliche Entwicklung Ihrer Mitarbeiter als Grundlage zur Gehaltsfestsetzung verfolgen.

P&I LOGA Zeitwirtschaft	ZW	P&I LOGA Zeitmanagement zur Bewertung von Zeiten aus positiver oder negativer Zeiterfassung nach Maßgabe gesetzlicher, tariflicher, betrieblicher oder individualvertraglicher Regelwerke, inkl. - Zeitprotokoll, Konten- und Zeitübersicht - Zeit- und Korrekturbuchungen erfassen - Mehrarbeitgenehmigung - Anwesenheits- und Notfallübersicht - Kostenstellenwechsel - Produkt- und Projektbuchung - Ampelkonto
P&I LOGA Zutrittskontrolle	ZW-Zutritt	Zutritts- Überwachungs- und Aufenthaltsteuerung
P&I LOGA Dienstplanung (Objektbasiert)	CC104	Integrierte Einsatzplanung für Objektorientierte Planung der verfügbaren personellen Ressourcen und der Berücksichtigung der Qualifikationen des Bedarfs und der Ressourcen.
P&I LOGA Dienstplanung (schichtbasiert)	CC106	Integrierte Einsatzplanung für schichtorientierte Planung der verfügbaren personellen Ressourcen und der Berücksichtigung der Qualifikationen des Bedarfs und der Ressourcen - Verfügbar ab 2020

3. P&I LOGA³ Personalmanagement



Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA ³ Basissystem	PG-PU	P&I LOGA ³ ist die neue HR-Lösung, die das gesamte Personalmanagement eines Unternehmens auf einer modernen und bedienungsfreundlichen Weboberfläche zusammenfasst. Das System bietet Employee Self Service auf höchstem Niveau! Im Mittelpunkt steht der einzelne Mitarbeiter, welcher jederzeit die Kontrolle über seine Personaldaten hat. Weitere Features unterstützen die interne Kommunikation und Projektarbeit. Aber auch administrative Prozesse mit integrierten Antrags- und Genehmigungsabläufen lassen sich einfach und intuitiv abbilden. In P&I LOGA ³ können alle Prozesse und Abläufe des Urlaubsantrags, des Reisemanagements sowie der Zeitwirtschaft abgebildet werden. Der Mitarbeiter hat über die Personal Cloud jederzeit Zugriff auf seine persönlichen Dokumente, Abrechnungen, Bescheinigungen etc.. Der Vorgesetzte hat darüber hinaus die Möglichkeit der Einsicht und Bewirtschaftung seiner Organisationsstruktur im Stellenplan, einfach, flexibel und per drag and drop.

P&I Bewerber ³	CC86	Sie suchen engagierte und qualifizierte Mitarbeiter? Mit dem Modul P&I Bewerber ³ reduzieren sich die Administrations- und Managementkosten erheblich. Darüber hinaus vereinfacht das Tool die Organisation sowie Kommunikation mit den Bewerbern. Ihre Zeit ist kostbar! Durch die vorhandene Transparenz des Systems sparen Recruiter viel Zeit, denn alle internen Prozesse werden automatisiert in P&I LOGA ³ eingebunden. Manuelle Dateneingaben gehören deshalb der Vergangenheit an und mögliche Fehlerquellen werden reduziert. Doch nicht nur das: Eine schnelle Gesamtübersicht bietet grafische Darstellungsmöglichkeiten aus Zu- oder Absagen sowie Eingangs- und Terminbestätigungen.
P&I Talent ³	CC92	Finden Sie die vorhandenen Kompetenzen und somit unentdecktes Potenzial auf Mitarbeiterebene in Ihrem Unternehmen. Erfahrungen sowie Zertifizierungen finden sich leicht und stehen somit für alle Entscheidungsprozesse sofort zur Verfügung. P&I Talent ³ bietet nicht nur die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen im Handumdrehen effizient aufzuzeigen, sondern zeigt auch flexible Maßnahmen und Trainings auf, um die Fähigkeiten der Mitarbeiter zu erweitern.
P&I Seminar ³	CC96	Es gilt heute Mitarbeiter gezielt zu fördern und weiter zu entwickeln. Seminar ³ bietet die Möglichkeit der Planung, Vorbereitung, Registrierung, Durchführung und Nachbereitung von Seminaren, Trainings oder Schulungen. Darüber hinaus können Budgets hinterlegt, Referenten geplant und auch Tagungsorte und notwendige Hilfsmittel hinterlegt werden, so dass Weiterbildungsmaßnahmen effizient und professionell gesteuert werden können. Im P&I LOGA Stellenplan können hierfür alle benötigten Qualifikationen für die jeweilige Stelle hinterlegt werden. Über das Mitarbeiterprofil hat der Vorgesetzte einen klaren Überblick über Fähigkeiten und Kompetenzen seiner Mitarbeiter, so lässt sich der Personalentwicklungsbedarf erkennen und entsprechende Maßnahmen/Seminare ableiten.
P&I LOGA ³ App	ZW-APP, RK-APP	Ergänzend zu P&I LOGA ³ bietet die P&I LOGA ³ App die Möglichkeit der Flexibilität und grenzenlosen Mobilität. Der Vorgesetzte und auch der Mitarbeiter kann über sein Smartphone (nutzbar für iOS und Android) und den Digitalen Assistent agieren und seine offene Aufgaben und Anträge erledigen und genehmigen. Des Weiteren können Zeitbuchungen über die App vorgenommen werden sowie die Beantragung und die Erledigung von Reisen.

4. P&I LogaAll-In Systemfunktionen



Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA Batchjobs	CC67	Das System verfügt über eine sog. Jobsteuerung, d.h. es können Verarbeitungsschritte (Jobs) definiert werden und zu Gruppen zusammengefasst werden, sodass diese zu einem späteren Zeitpunkt automatisch vom Server abgebrochert werden. Bei den Jobs handelt es sich um Batch-Aktionen (Payroll-Abrechnung, DEÜV-Abrechnung, Datüv-ZVE, Erstellung von Auswertungen), die unabhängig vom Client (PC) z.B. über Nacht laufen. Der Jobmanager dient zum Überwachen von Jobs. Mit seiner Hilfe können auch abgebrochene Jobs restarted werden. Im Falle eines Abbruchs eines Jobs wird in der Jobakt-Tabelle das Feld ERR_ID gefüllt (#ERR_ plus lfd. Nr.). In der Triggertabelle werden die Trigger des Benützer auf diese ERR_ID umgesetzt. Die Trigger sind somit "gesichert" und können restored werden. Für den Restart gibt es nun 2 Möglichkeiten: Job komplett zurücksetzen und Trigger neu bilden oder Job zurücksetzen und Restore der gesicherten Trigger.

P&I LOGA Fast Payroll Server	CC62	Bei großen Datenmengen kann mit Hilfe des Fast Payroll Servers ein sogenanntes "Job-Splitting" aktiviert werden, so dass parallel mehrere Kerne genutzt werden können. ("Multi Threading").
P&I HRBC	CC88	P&I HRBC ist das intelligente Data-Management im P&I HR-System zur Analyse und Verarbeitung von Informationen, welches darüber hinaus verschiedene Anwendungen und Drittsysteme parallel anbinden, überwachen, steuern und optimieren kann. Das Tool dient zur Sammlung, Konsolidierung und Konvertierung von Daten. P&I HRBC bietet dem Anwender komplexe Analysen und die Ableitung von Handlungsempfehlungen, um Prozesse und Ergebnisse zu optimieren! Einfache Bedienbarkeit und transparente Darstellungsmöglichkeiten machen P&I HRBC für jedermann nutzbar und somit zu einem der Tools, mit dem Sie Unternehmenswerte generieren.
P&I Doku³	CC93	P&I Doku³ ist ein integriertes webbasiertes Modul für die automatische Generierung und Zusammenführung von Korrespondenzen. Innovative Funktionen stellen die qualitative Generierung von Schriftgut sowie die Einhaltung von Rechtsvorschriften sicher. Mit dem Korrespondenzmanagement von P&I werden bewährte Verfahren genutzt, um in kürzester Zeit hochwertige und ansprechende Dokumente im Corporate Design bereitzustellen und Standardprozesse zu automatisieren.
P&I Data Mining	CC102	Auf Basis der P&I Plattformtechnologie P&I HRBC liefert das Modul P&I Data Mining eine sehr komfortable und schnelle Möglichkeit, die Daten der P&I LOGA Datenbank unter Berücksichtigung der individuellen Berechtigungen zu analysieren. Kenntnisse im Datenmodell sind nicht erforderlich. Die Intelligenz der Verknüpfung von Tabellen bringt die Technologie mit. Mithilfe von intelligenten Filter- und Sortierfunktionen können aus großen Datenmengen schnell die zu analysierenden Datensätze selektiert werden. Der Anwender kann die Spalten mittels Drag&Drop neu anordnen und über Smarte Dinge Spalten entfernen und/oder zusätzliche Informationen einbinden.

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und dem Ennepe-Ruhr-Kreis über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.01.01-009/2022-009

Arnsberg, den 21. September 2022

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(Heinzemann) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.01.01-009/2022-009

Arnsberg, den 21. September 2022

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(Heinzemann) (LS)

(9574) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 556

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

630. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 20.09.2022
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Bianka Drachsler, ausgestellt am 19.10.2012 unter der Nr. 638 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrage
gez. Sprung
Kreisverwaltungsrätin

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 575

631. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0317 5277 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0317 5277 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02. 01. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0317 5277 29 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

Sch 63/22

Bochum, 15. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 575

632. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE78 4305 0001 0360 5336 24 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE78 4305 0001 0360 5336 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02. 01. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE78 4305 0001 0360 5336 24 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

W 64/22

Bochum, 15. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 575

633. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE69 4305 0001 0325 1553 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE69 4305 0001

0325 1553 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.01.2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten A u f g e b o t s t e r m i n seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches Nr. DE69 4305 0001 0325 1553 64 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 65/22

Bochum, 15. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 575

634. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE72 4305 0001 0348 4522 85 hat das A u f g e b o t beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE72 4305 0001 0348 4522 85 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.01.2023, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten A u f g e b o t s t e r m i n seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches Nr. DE72 4305 0001 0348 4522 85 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 66/22

Bochum, 15. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 576

635. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE02 4305 0001 0311 5983 95 hat das A u f g e b o t beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE02 4305 0001 0311 5983 95 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.01.2023, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten A u f g e b o t s t e r m i n seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches Nr. DE02 4305 0001 0311 5983 95 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Z 67/22

Bochum, 15. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 576

636. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0302 6838 42 hat das A u f g e b o t beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0302 6838 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02. 01. 2023, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten A u f g e b o t s t e r m i n seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0302 6838 42 anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

P 68/22

Bochum, 15. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 576

637. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e H a t t i n g e n

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 148 288 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 9. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 576

638. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e W i t t e n

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 596 293, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 14. 9. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 576

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Rahmeder Turnverein von 1883 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 10321, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Karl-Heinz Turm, Wauerthang 2b, 58511 Lüdenscheid

(30)



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>